

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Nienstädt

Präambel

Aufgrund des § 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 19. März 2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), genannten Bestandteilen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung. Dazu gehören auch Fußgängerzonen und Unterführungen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen. Dies sind insbesondere:
 1. Sport- und Erholungsanlagen;
 2. Wanderwege und Grünflächen;
 3. Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe, soweit sie zum Spielen freigegeben sind;
 4. Friedhöfe und Gedenkstätten;
 5. Wasserflächen einschließlich der Ufer.
- (3) Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die mit dem Erdboden verbundenen oder aufgrund ihrer eigenen Schwere auf diesem ruhenden aus Baustoffen hergestellte Anlagen. Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere
 1. Gebäude
 2. Denkmäler
 3. Masten und Verteilerkästen
 4. Bänke, Buswartehäuser und Einfriedungen

§ 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen

Es ist verboten, bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3, die sich in öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 befinden, zu bemalen, beschriften und besprühen oder auf sonstige Weise zu verunreinigen. Weiterhin ist es verboten, an den in § 1 definierten Orten ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Nienstädt Plakate, Aushänge oder Ähnliches anzubringen.

§ 3

Sauberkeit in den öffentlichen Straßen

Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse zu entsorgen.

§ 4

Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen. Hecken und Bäume im Bereich von Straßeneinmündungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- (2) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die für Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsbereich eine Gefahr bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte eines Grundstückes ist gem. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.07.2002 verpflichtet, die von der Samtgemeinde Nienstädt für sein Grundstück zugewiesenen Hausnummern anzubringen. Er hat diese auf eigene Kosten zu beschaffen und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer wird grundsätzlich in arabischen Ziffern (Höhe mindestens 10 cm) und wenn sie eine zusätzliche alphabetische Kennzeichnung erhält, in lateinischen kleinen Druckbuchstaben dargestellt.

Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein und unterhalten werden, dass sie einwandfrei zu erkennen sind; insbesondere müssen sie sich von dem Untergrund abheben.

Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang, von der Straße aus deutlich sichtbar, in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen.

Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straße, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstgelegenen Hausecke zur Straßenseite hin anzubringen. Bei Hauseingängen, die mehr als 15 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sind, ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine amtliche Bezeichnung führt, sind am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen.

§ 6 Kinderspiel- und Bolzplätze

Zum Schutze von Kindern und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Park- und Grünanlagen sowie Schulhöfen, soweit sie zum Spielen freigegeben sind, verboten

1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
2. Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder zurückzulassen;
3. mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Krankenfahrstühle.

§ 7 Wahrung der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:
 1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertags);
 2. Nachtruhe (Montag bis Samstag) von 20.00 h bis 24.00 h und von 0.00 h bis 7.00 h.
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe und Erholung von Menschen stören oder diese in ihrer Gesundheit beeinträchtigen (siehe auch Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 BGBl. I S. 3478).
- (3) Das Verbot nach Absätzen 1 und 2 gilt nicht
 1. für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen;
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder ähnlich lauten Geräuschen Dritte erheblich in ihrer Ruhe stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragte sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier,
 1. unbeaufsichtigt auf öffentlichen Anlagen oder Straßen, i. S. v. § 1 herumläuft;
 2. öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Bei der Verunreinigung mit Kot ist der Halter oder die mit der Führung und Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Grundstückseigentümers vor.
- (3) In Fußgängerzonen, öffentlichen Anlagen und Straßen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde Nienstädt. Sie können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 auf eine in § 2 genannte Weise verunreinigt oder unbefugt Aushänge o.ä. anbringt;
2. entgegen des Verbots des § 3 Abfälle außerhalb der vorgesehenen Abfallbehältnisse entsorgt;
3. entgegen des Gebots des § 4 Äste und Zweige nicht in dem vorgeschriebenen Maß beseitigt oder die an Straßeneinmündungen zulässige Heckenhöhe überschreitet; des weiteren, wer es unterlässt, Eiszapfen und Schneeüberhänge nach Maßgabe des § 4 zu entfernen;
4. der in § 5 festgeschriebenen Verpflichtung zur Anbringung von Hausnummern nicht oder nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 nachkommt;
5. auf den von § 6 umfassten Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder die in § 6 aufgezählten Gegenstände und Stoffe mitbringt bzw. entsorgt;
6. gegen das in § 7 enthaltene Ruhegebot verstößt;
7. Tiere in einer Weise hält, dass Dritte gem. § 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 gefährdet oder erheblich gestört werden oder gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 Tiere unbeaufsichtigt auf öffentliche Anlagen oder Straßen i. S. d. § 1 laufen lässt;
8. der Pflicht aus § 8 Abs. 2 Nr. 2 zur Säuberung bei Verunreinigung öffentlicher Straßen und Anlagen durch Hundekot nicht nachkommt;
9. gegen das Anleingebot des § 8 Abs. 3 das Verbot des Mitnehmens von Hunden auf Kinderspiel- und Bolzplätzen gem. § 8 Abs. 3 S. 2 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft und am 31.03.2028 außer Kraft.

31691 Helpsen, den 19. März 2008

(Harmening)
Samtgemeindebürgermeister

(Veröffentlicht am 30.04.2008 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Schaumburg.)